

Vortrag beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Nach der Übernahme ist vor der Übergabe

Dr. Modest von Bockum
Rechtsanwalt und Notar in Kiel

Vorsorgeregung, Testament, Ehevertrag, Notfallordner.....

**Von der Vorsorge für Not- oder Schicksalsfälle bis zur Planung der
konkreten Betriebsnachfolge**

Generalvollmacht

Einleitung

- Umfassende Vollmacht
- Gesetzlich nicht geregelt
- Individuelle Ausgestaltung
- Vertretung der eigenen Interessen

Wofür benötigt?

- Im Rahmen einer Unternehmensführung können Teile von Geschäften an Dritte delegiert werden
- Vorsorgliche Absicherung im privaten Bereich, falls Situation entsteht, in der nicht mehr uneingeschränkt rechtlich gehandelt werden kann

→ Krankheit

→ Längerer Auslandsaufenthalt

→ Tod

Inhalt

- Vollmacht bzgl. wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten
- Vollmacht bzgl. persönlichen Angelegenheiten (Vorsorgevollmacht)
- Vollmacht bzgl. Grundverhältnisse
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Form

- Grundsätzlich formfrei, § 167 Abs. 2 BGB
- Notarielle Beurkundung, Beglaubigung, §§ 6ff, 40 BeurkG bei:
 - Aufnahme eines Verbraucherkredits ermächtigen soll
 - Verfügungen über Grundbesitz berechtigen soll
 - Ausschlagung einer Erbschaft
 - Gründung einer Kapitalgesellschaft

Form

- Anmeldungen zum Handelsregister
- Vollmacht bzgl. ärztlicher Maßnahmen erteilt wird, §§ 1904 ff. BGB
- Patientenverfügung, § 1901a BGB

Umfang

- Trennung von allgemeiner Vollmacht und Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung möglich
- Grundsätzlich sollte die Unbeschränktheit der Vollmacht zum Ausdruck kommen
- Im Handels- und Gesellschaftsrecht geht sie über den Umfang einer Prokura oder Handlungsvollmacht hinaus
- Kann einer oder mehreren Personen erteilt werden
- Regelung ob Einzel- oder Gesamtvertretung
- Beachtung des Zitiergebots

Allgemeine Generalvollmacht

- Aufführung von Einzelmaßnahmen problematisch
 - Gefahr, dass der Geschäftsgegner Zweifel entwickelt, ob ein nicht aufgeführtes Geschäft wirklich vom Willen des Vollmachtgebers umfasst ist
- Daher: Vollmacht für „Alles“

Vorsorgevollmacht

- Zitiergebot beachten

→ Einwilligung, Nichteinwilligung, Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, nur dann von der Vollmacht umfasst, wenn die konkreten Maßnahmen aufgeführt sind

→ Besteht auch für den Verzicht auf lebenserhaltenden- oder verlängernden ärztlichen Maßnahmen

Vollmacht bzgl. Grundverhältnisse

- Rechtsgrund der Vollmacht ist der Auftrag
 - Nähere Ausgestaltung des Auftrages hier möglich
- Anordnung, dass Bestellung eines Betreuers vermieden werden soll

Betreuungsverfügung

- Hier kann ein bestimmter Betreuer benannt werden
- Widerruf möglich, auch wenn Betroffener nicht mehr Geschäftsfähig ist
- Auch im Rahmen von Verfügungen von Todeswegen möglich

Patientenverfügung

- In §§ 1901 a ff. BGB geregelt
- Muss „bestimmte“ Maßnahmen nennen
- Es muss deutlich werden, dass jede Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes /schweren, länger dauernden gesundheitlichen Gefahr verbunden sein kann
- Stets auf Aktualität (Lebens- und Behandlungssituation) zu prüfen
- Mutmaßlicher Wille ist ersatzweise festzustellen

Patientenverfügung

- Bestimmung, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn „keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht“, sei eine ausreichend bestimmte Behandlungsentscheidung, § 1901 a Abs.1 BGB

wenn:

- Umstände, unter denen keine lebenserhaltenden Maßnahmen gewünscht werden hinreichend konkret beschrieben sind
- Rückschluss auf Patientenwillen
- Einbeziehung Arzt, Familie, nahe Angehörige

Typisch:

„Ich kann mich noch nicht entscheiden, wie
ich meinen Nachlass regeln soll.“

▶ Falsch, denn damit haben Sie sich entschieden!

Vorsorgendes Testament

Sie haben sich entschieden für:

I. Gesetzliches Erbrecht

- §§ 1924 ff. BGB

„Jedweder Erbe niedriger Ordnung schlägt jedweden Erben höherer Ordnung, § 1930 BGB“

- Ausländisches Erbrecht

II. Gewillkürtes Erbrecht

- §§ 2231, 2247 BGB

- Ausländisches Erbrecht

Letztwillige Verfügungen

1. Testament

- > Einzeltestament
- > gemeinschaftliches Testament

- ohne Bindungswirkung
- eingeschr. B-Wirkung

2. Erbvertrag

- > ohne Begünstigten
- > Erbvertrag mit Begünstigtem

- volle B-Wirkung
- grunds. volle B-wirkung

3. GbR-Nachfolgeklausel

(1) Fortsetzungsklausel

(2) Eintritts-/Nachfolgeklausel

- *Vermeidung eines Abfindungsanspruchs, § 738 BGB*

Tod eines Gesellschafters

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- § 727 Abs. 1 BGB mit Auflösung der Gesellschaft
- wenn gewünscht regelmäßig **Auflösungsklausel** (entspricht der gesetzlichen Grundüberlegung, keine Sondererbfolge, Erbengemeinschaft für den Zeitpunkt der Abwicklung in der Gesellschaft; „Heilung“ vorsehen)



gesellschaftsrechtliche Regelungen

Tod eines Gesellschafters

- Fortsetzungsklausel
- einfache Nachfolgeklausel
- qualifizierte Nachfolgeklausel
- rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel
- Eintrittsklausel
- GmbH-Geschäftsanteil ist zwingend vererblich

Beim Testament immer zu bedenken:

- Grundsätze
 - > klar, kurz, einfach
 - > keine Motivangabe
 - > Pflichtteilsgrenze großzügig berechnen
 - > Beteiligung Steuerberater
- Änderung der Verhältnisse
 - > Ersatzerben/-vermächtnisnehmer
 - > Ausschluss der Anfechtung
- Form

Erbrechtliche Instrumente

- Testamentsvollstreckung
- Vor-/Nacherbschaft
- Teilungsanordnung
- Vermächtnis
 - > Vor-/Nachvermächtnis
 - > Vorausvermächtnis
- Auflagen
- Rechtswahl bei Auslandsbezug
- Vorgezogene Schenkungen
 - > Anrechnungsbestimmung
 - > (Teil-)Abfindungserklärung
- Erb-/PT-Verzicht
- Erb-/PT-Ausschlagung

Testamentsvollstreckung

Der TV vollstreckt den Willen den Erblassers

- Person

(1) Respektsperson (Familienchef, Pastor)

(2) Neutrale Person (Notar, Steuerberater)

- Entgelt

- > Angemessene Vergütung

(rhein. Tab. bei glatter Abw.: Wert bis 1 Mio € > 2%, darüber 1 %)

- > MWSt bei nachhaltiger Tätigkeit des TV

Vor-/Nacherbschaft

- Der Nacherbe erbt vom Erblasser, nicht vom Vorerben
 - > § 6 ErbStG: wahlweise Verhältnis zu Erblasser oder Vorerbe
 - > Einsetzung erfolgt durch letztwillige Verfügung
 - > Bei Verletzung ordnungsgemäßer Verwaltung besteht SEA des Nacherben
 - Befreiter Vorerbe
 - > Vorerbe darf verbrauchen, nicht verschenken
- Vorerbe hält 2 getrennte Vermögen

Teilungsanordnung & Vorausvermächtnis

- Teilungsanordnung
 - > Erblasser teilt einzelne Gegenstände einzelnen Miterben zu
 - > unterschiedliche Werte werden ausgeglichen
- Vorausvermächtnis
 - > Erblasser teilt einzelne Gegenstände einzelnen Miterben zu
 - > unterschiedliche Werte werden **nicht** ausgeglichen

Vermächtnis

- Anspruch gegen den Erben auf
 - > Herausgabe bestimmter Gegenstände
 - > Zahlung
- Vor-/Nachvermächtnis

Auflage

z. B. bestimmte Grabpflege, Eingliederung Erblasserbildnis in Ahnenreihe, regelm. Weihnachtsspende an JUH oder MHD §§ 1940, 2192 ff BGB

- Verpflichtung des Beschwerten (Erbe, Vermächtnisnehmer)
- Kein Anspruch des Begünstigten
- Vollziehung kann fordern z. B. Miterbe, bei öffentl. Interesse zust. Behörde
- sinnvoll TV oder Bedingung

Pflichtteil

- PT-berechtigt sind Ehegatte, nächste Abkömmlinge, ggf. Eltern
- PT entspricht 1/2 Wert des gesetzl. Erbteils bzw. gesetzlichen Abfindungs-/Nachabfindungsanspruch
- PT-Ergänzung bei Vorschenkungen
 - (1) abschmelzende Zurechnung zum Nachlass
 - > 10 Jahre vor Erbfall
 - > bei Ehegatten mind. Ehedauer
 - (2) Gegenrechnung aller Schenkungen

Vorgezogene Schenkungen

- Anrechnungsbestimmung des Schenkers (spät. bei Schenkung)
- (Teil-)Abfindungserklärung des Beschenkten
- Erbverzicht
- PT-Verzicht

Erbausschlagung

- Keine Teilausschlagung
- Bedingungsfeindlich > keine zielgerichtete Angabe
- Erbschaft fällt an den, der bei Vortod des Ausschlagenden berufen gewesen wäre
- Frist: 6 Wochen

Ausgleichung

unter gesetzlichen Miterben-Abkömmlingen

- > § 2050 ff BGB Ausgleichung der erhaltenen Ausstattung/Aussteuer
- > § 2057a BGB bei besonderer Pflege pp.
- > § 2056 BGB Keine Herausgabe des Mehrempfangs

Mediations-/Schiedsklausel in Testament/Erbvertrag

- **Mediationsklausel**

„Ich bestimme, dass zur Beilegung jeglicher Streitigkeiten aus diesem Testament die Streitparteien ein Mediationsverfahren durchführen; zum Mediator schlage ich vor Med. ## vor. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zulässig.

Sollte das Verfahren erfolglos bleiben, ... > evtl. Schiedsklausel“

- **Schiedsklausel „Ich bestimme ...**

1. ... zum Schiedsrichter RA ## mit der Aufgabe, ...“

2. ... zum Schiedsgutachter GA ## zur verbindl. Wertfestsetzung des Hauses ##“

- **Zu bedenken sind**

- > **Bestimmung oder Anregung**
- > **Einzelperson oder Gremium, Ersatzpersonen**
- > **Reichweite der Entscheidungskompetenz**
- > **Zeitvorgaben**
- > **Kostentragung**
- > **Sanktionen**

Ehevertrag

- Gesetzliches Leitbild des Güterstandes der Ehe
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Automatisch, wenn nicht wirksam etwas anderes vereinbart
 - Ausgleich des Zugewinn bei Scheidung
 - Zugewinn = Alles was die der jeweilige Ehegatte nach Eingehung der Ehe bis zur Scheidung an Vermögenswerten hinzugewinnt.
 - Anfangsvermögen wird nicht berücksichtigt
 - » Schenkung und Erbschaft in der Ehe zählt zum Anfangsvermögen hinzu
 - Anfangsvermögen = Vermögen – Verbindlichkeiten
 - Verrechnung des Zugewinns beider Ehegatten
 - Vorhandener Überschuss steht jedem Ehegatten zur Hälfte zu

Ehevertrag

- Bsp. 1:
 - Anfangsvermögen E1 = 50.000,00 €
 - Endvermögen E1 = 50.000,00 €

 - Anfangsvermögen E2 = 0,00 €
 - Endvermögen E2 = 50.000,00 €

 - Zugewinn E2 = 50.000,00 €

 - Ausgleichanspruch E1 = 25.000,00 €

Ehevertrag

- Besonderheit bei land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
 - Verkehrswert maßgeblich für die Wertermittlung, wenn während der Ehe erworben
 - Ertragswert maßgeblich, wenn Betrieb bereits vor Ehe vorhanden und während der gesamten Ehe weitergeführt wird
 - Ertragswert = 18 Fache des Reinertrages (SH); 17 fache des Reinertrages (NdS)

Ehevertrag

- Bsp. 2:
 - Anfangs- und Endvermögen E1=Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb (70 ha)
 - Ertragswert bei Eheschließung = 500.000,00 €
 - Ertragswert bei Scheidung = 800.000,00 €
 - Anfangs und Endvermögen E2 = 50.000,00 €
 - Zugewinn E1 = 300.000,00 €
 - Zugewinnausgleichsanspruch E2 = 150.000,00 €

Ehevertrag

- Formen der Güterregelung im Ehevertrag
 - Gütertrennung
 - Vermögen der Ehegatten bleiben getrennt
 - Kein Ausgleich/Ansprüche nach Scheidung
 - Gütergemeinschaft
 - Anfangsvermögen und Zugewinn während der Ehe werden gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute
 - Gilt auch grundsätzlich für Beteiligungen, Grundstücke und Höfe
 - Nicht erfasst sind nicht übertragbare Rechte (Bsp. vinkulierte Anteile)
 - Bei fehlender Vereinbarung verwalten beide Ehegatten das Vermögen

Ehevertrag

- Versorgungsausgleich
- Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen
- Modifikation des Zugewinnausgleich
 - Bedingungen
 - Erhöhung
 - Bestimmung Anfangsvermögen
 - Bestimmung Zugewinnbestandteile
 - Ausschluss
- Wahl-Zugewinngemeinschaft

Ehevertrag

- Zustandekommen eines Ehevertrages
 - Niederschrift bei Notar zur Wirksamkeit erforderlich
- Eintragung Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts
 - Vorteil: Wirkung gegenüber Dritten
 - Bsp: Ehemann schließt mit Mieter einen langfristigen Mietvertrag bei Gütergemeinschaft der Eheleute mit gemeinsamer Verwaltung. Mietvertrag ist bei Unkenntnis des Mieters nur dann unwirksam, wenn Eintragung erfolgt ist

Dr. Modest von Bockum

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt Agrarrecht

Wall 55 / Sell-Speicher

24103 Kiel

Fon 0431 – 600 53 21

Fax 0431 – 600 53 60

bockum@cornelius-krage.de

www.cornelius-krage.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Fazit



*Ihr Leut`, laßt`s prozessieren sein!
Es bringt Euch nimmermehr was ein;
Verloren geht bald Kalb und Kuh,
samt Haus und Hof und Ihr dazu.*

*Wie Ihr es hier im Bild könnt sehn,
Zwei streitend gegenüber steh'n;
Indessen melkt in guter Ruh,
Der Advokat die fette Kuh.*

a. Fortsetzungsklausel

- Verstorbener Gesellschafter scheidet aus
- Überlebende Gesellschafter führen die Gesellschaft fort
- Erben werden nicht Gesellschafter der Gesellschaft

b. Einfache Nachfolgeklausel

- Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt;
- Erbengemeinschaft kann nicht Mitglied einer Personengesellschaft sein

daher **Sondererbfolge**:

- Erben entsprechend ihrer Erbquote an Stelle des verstorbenen Gesellschafters in Gesellschaft

c. qualifizierte Nachfolgeklausel

- Die Gesellschaft wird mit einem im Gesellschaftsvertrag zugelassenen Erben fortgesetzt
- Namentliche Bezeichnung oder von bestimmten Qualifikationen abhängig

Sondererbfolge:

- Qualifizierter Erbe tritt an Stelle des verstorbenen Gesellschafters in Gesellschaft
- Gleichlauf mit Flächen; Hoferbe

d. Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel

- Rechtsgeschäftliche Vereinbarung
- Auf den Tod aufschiebend bedingte Übertragung des Gesellschaftsanteils
- Vereinbarung unter Lebenden und nach § 2301 Abs. 2 BGB wegen gleichzeitigem Vollzug der Zuwendung unter Lebenden auch formlos möglich
- Nachfolger muss Vertragsbeteiligter sein oder zustimmen.

e. Eintrittsklausel

- Überlebende Gesellschafter führen die Gesellschaft fort
- Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 Abs. 1 BGB) mit Eintrittsrecht; § 2301 Abs. I BGB findet keine Anwendung auf Verträge zu Gunsten Dritter (Kein Formerfordernis)
- Bezeichnung des Dritten kann Außenstehenden überlassen werden
- Verbleibende Gesellschafter halten Beteiligung treuhänderisch
- Abfindungsansprüche vorhanden? Eintritt gegen Zahlung entsprechend Abfindungsansprüche; sonst möglichst der Höhe der Pflichtteilsergänzungsansprüche